

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

### Hauptversammlung der TUI AG am 25.03.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen im Sinne der Verwaltung auszuüben.

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 30. September 2020, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach den §§ 289a und 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

 ohne Beschluss

**2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

 **DSW-Empfehlung: Enthaltung**

Das Unternehmen hat sich im letzten Geschäftsjahr leider desaströs entwickelt. Hauptgrund dafür ist die „Corona-Pandemie“ und die darauf fußenden Regierungsentscheidungen. Beides hat dazu geführt, dass kaum noch Reisen erfolgen. Der Vorstand ist zwar nicht für die „Corona-Pandemie“ verantwortlich. Er schien darauf leider jedoch denkbar schlecht vorbereitet zu sein und hat erst sehr spät auf die daraus entstehenden Probleme reagiert. Ob ein frühzeitiges Erkennen und Reagieren auf die Risiken der „Corona-Pandemie“ das Unternehmen vor den Schwierigkeiten des letzten Geschäftsjahres bewahrt hätten, ist natürlich fraglich. Fakt ist aber, dass die TUI inzwischen mehrfach durch den deutschen Staat „gerettet“ werden musste. Der Staat und der russische Großaktionär haben ihre Anteile an der TUI ausgeweitet. Der Anteil der Kleinaktionäre wurde stark verwässert.

Man muss dem Vorstand aber auch zugutehalten, dass er im letzten Jahr abgesehen von der späten Reaktion auf die „Corona-Pandemie“ vieles richtig gemacht hat. Er bestmögliche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter und Passagiere eingeleitet, nachdem die deutschen und EU-Behörden „Corona“ als Risiko eingestuft hatten. Auch wurden Alternativmöglichkeiten genutzt für die Flugzeuge, wie beispielsweise die Heimflüge von im Ausland befindlichen deutschen Staatsbürgern. Das Boeing-Problem scheint adäquat gelöst worden zu sein. Vor allem aber hat der Vorstand seine Möglichkeiten genutzt, um die TUI AG im letzten Jahr vor der Insolvenz zu bewahren.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Entwicklung der TUI AG im letzten Jahr war zwar miserabel. Derzeit ist jedoch nicht erkennbar, dass der Aufsichtsrat dies ernsthaft hätte verhindern können. Es scheint aber so, dass der Aufsichtsrat den Vorstand durchaus etwas stärker bei dessen Vergütungsinteressen bremsen könnte. Schon vor der Pandemie hätte der AR den Vorstand diesbezüglich stärker bremsen sollen. Auch jetzt ist es so, dass mit Ausnahme des Vorstandes alle Beteiligten sich ökonomisch stark zurückhalten: die Aktionäre bekommen keine Dividende, die Mitarbeiter halten sich mit Lohnforderungen zurück, die Steuerzahler unterstützen das Unternehmen. Nur der Vorstand scheint offensichtlich auf Vor-Krisen-Niveau vergütet werden zu wollen. Der Aufsichtsrat sollte hier die Reputation der TUI AG beachten und stärker intervenieren. Abgesehen davon scheint der AR den Vorstand gut zu überwachen.

### **4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers**

✔ DSW-Empfehlung: JA

Es ist kein wesentlicher Grund erkennbar, der ernsthaft gegen eine Wahl dieses Abschlussprüfers sprechen würde.

### **5. Beschlussfassung zur Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses unter anderem nach §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (Satzungsänderung)**

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die TUI AG hat im letzten Geschäftsjahr zwar mehrere Kapitalmaßnahmen durchgeführt, wodurch der Aktienanteil der Kleinanleger stark verwässert wurde. Dennoch sollte der Verwaltung diese Ermächtigung an die Hand gegeben werden. Das Unternehmen ist nämlich immer noch nicht aus der Krise. Es kann erforderlich werden, dass die Verwaltung schnell reagieren muss. Die Ermächtigung liegt zudem auch im Rahmen der DSW-Abstimmungs-Kriterien.

### **6. Beschlussfassung zur Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses u. a. bei Ausnutzung gegen Sacheinlagen (Satzungsänderung)**

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die TUI AG hat im letzten Geschäftsjahr zwar mehrere Kapitalmaßnahmen durchgeführt, wodurch der Aktienanteil der Kleinanleger stark verwässert wurde. Dennoch sollte der Verwaltung diese Ermächtigung an die Hand gegeben werden. Das Unternehmen ist nämlich immer noch nicht aus der Krise. Es kann erforderlich werden, dass die Verwaltung schnell reagieren muss. Die Ermächtigung liegt zudem auch im Rahmen der DSW-Abstimmungs-Kriterien.

**7. Beschlussfassung zur Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses unter anderem nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie Schaffung eines bedingten Kapitals (Satzungsänderung)**

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die TUI AG hat im letzten Geschäftsjahr zwar mehrere Kapitalmaßnahmen durchgeführt, wodurch der Aktienanteil der Kleinanleger stark verwässert wurde. Dennoch sollte der Verwaltung diese Ermächtigung an die Hand gegeben werden. Das Unternehmen ist nämlich immer noch nicht aus der Krise. Es kann erforderlich werden, dass die Verwaltung schnell reagieren muss. Die Ermächtigung liegt zudem auch im Rahmen der DSW-Abstimmungs-Kriterien.

**8. Neuwahl von mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrats**

✔ DSW-Empfehlung: JA

Alle Kandidaten erscheinen wählbar.

**9. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder**

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Das bisherige Vergütungssystem soll nur leicht modifiziert werden. Auch das aktuelle Vergütungssystem hatten wir aber im letzten Jahr abgelehnt. Es ist zu intransparent und in seinen Obergrenzen als deutlich überhöht anzusehen. Daher werden wir dieses System auch in diesem Jahr wieder ablehnen.

**10. Beschlussfassung über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats**

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Aufsichtsratsvergütung ist hier zwar nicht gerade niedrig. Es überwiegen jedoch die Anteile der Fixvergütung, weshalb es gerade noch annehmbar erscheint.

**11. Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das am 30. September 2020 abgelaufene Geschäftsjahr**

⊖ DSW-Empfehlung: Enthaltung

Der Vergütungsbericht scheint keine Fehler aufzuweisen. Jedoch ist das Vergütungssystem schon derart kompliziert, dass sich dies nicht mit letzter Gewissheit bestätigen lässt. Darüber hinaus ist das Vergütungssystem an sich schon als überhöht anzusehen (s. o.).

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.